



Amtssigniert: SID2014081095018  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Bau- und Raumordnungsrecht**

lt. Verteiler

<b>Marktgemeinde Zell a. Z.</b>
02. Sep. 2014
A.Z. .... Eingang

Dr. Daniel Schleich

Telefon +43 512 508 2711

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: AT123456789

\_\_\_\_\_ **Marktgemeinde Zell am Ziller; 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der  
Marktgemeinde Zell am Ziller; aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Geschäftszahl RoBau-2-940/9/9-2014

Innsbruck, 07.08.2014

## **BESCHIED**

Aufgrund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 08. Juli 2014 wird der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller am 13.03.2014 beschlossenen ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 67 Absatz 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, **die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.**

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung:

Gemäß § 31a Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum auszurichten und fortzuschreiben. Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ist die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Nach Durchführung des Vorbegutachtungsverfahrens durch das Amt der Tiroler Landesregierung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Ziller in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Auflegung des Entwurfes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes während 6 Wochen beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 10.12.2013 bis zum 29.01.2014. Die Kundmachung der Auflage ist im Boten für Tirol am 18.12.2013 erfolgt.

Die Nachbargemeinden wurden Ordnungsgemäß mit Schreiben vom 10.12.2013 verständigt. Die Gemeindebürger wurden durch Postwurf im Dezember 2013 zur öffentlichen Gemeinderatsversammlung am 09.01.2014 geladen. Am 09.01.2014 wurde eine öffentliche Gemeinderatsversammlung abgehalten.

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 06.02.2014 behandelt und teilweise abgewiesen und der Raumplaner beauftragt teilweise Stellungnahmen zu berücksichtigen.

In der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014 wurde der Erlassungsbeschluss des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zell am Ziller gefasst.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zell am Ziller wurde gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Das Verfahren zur Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 durchgeführt.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurden insbesondere die gemäß § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 zwingend erforderliche Umweltprüfung korrekt durchgeführt und der als wesentliche Entscheidungsgrundlage erarbeitete Umweltbericht erfüllt die einschlägigen Vorgaben. Die in § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen ist gesetzeskonform erfolgt. Schließlich hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Ziller bei der endgültigen Beschlussfassung nachvollziehbar den Umweltbericht berücksichtigt.

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Zell am Ziller widerspricht weder Raumordnungsprogrammen noch anderen vorrangigen Planungen des Landes. Es konnten auch keine Widersprüchlichkeiten zu Planungsmaßnahmen des Bundes festgestellt werden. Weiters werden wesentliche örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält weiters keine Inhalte, welche die Erfüllung der gesetzlichen vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde Zell am Ziller in Frage stellen würden.

Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren war in besonderer Weise zu prüfen, ob dem örtlichen Raumordnungskonzept die Eignung zukommt, eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde Zell am Ziller im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen. Bei der gesamthaften Betrachtung kann festgestellt werden, dass die von der Gemeinde Zell am Ziller beschlossene Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die in § 31 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 und in der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, enthaltenen Voraussetzungen erfüllt. Die privatwirtschaftlichen Maßnahmen lassen eine Entwicklung der Gemeinde Zell am Ziller im Planungszeitraum erwarten, welche die Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumordnung weitgehend erfüllt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zell am Ziller stellt daher zusammenfassend beurteilt eine taugliche Grundlage für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, sowie die Erlassung der Bebauungspläne dar. Da kein Versagungsgrund vorliegt kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt werden.

Hinweis:

Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen.

Die digitale Ausfertigung der Fortschreibung ist falls nicht bereits im Genehmigungsverfahren vorhanden, ehest möglich nach Bescheiderlassung dem Sachgebiet Raumordnung nachzureichen.

**Die zusammenfassende Erklärung welchen Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz TUP in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei dies insbesondere durch Bekanntmachung im Internet erfolgen kann. Für die Dauer der Wirksamkeit des Planes hat die Planungsbehörde jedermann nach Verlangen Einsicht in den Plan oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.**

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Zell a.Z., Unterdorf 2, 6280 Zell a.Z., samt Plansatz;
2. die Abteilung Raumordnung-Statistik, samt örtlichem Raumordnungskonzept.

Für die Landesregierung:  
Dr. Schleich

